

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss
Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 4. Februar 2016**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 7
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 04.02.2016

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 35 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 474), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 20. Januar 2016 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 5 Studienjahr
- § 6 Zweck der Prüfung
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Industriepraktikum

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Fachs Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 - alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 - alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 - alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

§ 2 Studienziel

Das Studium soll der Absolventin oder dem Absolventen die Fähigkeit vermitteln, die vielfältigen Probleme der Elektrotechnik und Informationstechnik zu erfassen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dabei muss das Studium die für die verschiedenartigen Tätigkeitsfelder des Bachelor of Science erforderliche Vielseitigkeit gewährleisten.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) Module der Bereiche „Technische Pflichtmodule“ (147 LP), „Technische Vertiefungsmodule“ (12 LP), „Praktika und ein Projekte“ (17 LP), „Nichttechnische Module“ (8 LP), ein Industriepraktikum (14 LP) sowie die Bachelorarbeit (12 LP). Das Studienvolumen beträgt höchstens 134 Semesterwochenstunden und 210 Leistungspunkte.
- (2) Im Bereich „Technische Vertiefungsmodule“ können neben den Vertiefungsmodulen gemäß Modulübersicht (Anhang) auch Kern- und Vertiefungsmodule des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik gewählt werden, die im Modulhandbuch des Masterstudiengangs als geeignet für Bachelorstudierende gekennzeichnet sind.
- (3) Im Bereich „Praktika und Projekt“ können neben den Praktika gemäß Modulübersicht (Anhang) auch Praktika des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik gewählt werden, die im Modulhandbuch des Masterstudiengangs als geeignet für Bachelorstudierende gekennzeichnet sind.
- (4) Der Bereich „Nichttechnische Module“ umfasst das Pflichtmodul „Technisches Englisch“ sowie Module im Umfang von mindestens 4 LP nach freier Wahl aus dem Angebot der Christian-Albrechts-Universität.
- (5) Das Industriepraktikum hat einen zeitlichen Umfang von zehn Wochen und ist im Bereich des durch dieses Bachelorstudium angestrebten Berufsfeldes („ingenieurnah“) zu absolvieren. Näheres regelt Anlage 2.

§ 4 Unterrichts- und Prüfungssprache

In den ersten drei Fachsemestern ist Deutsch Unterrichts- und Prüfungssprache. Ab dem vierten Fachsemester können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

Zu Studienbeginn sind Englischkenntnisse gemäß der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) nachzuweisen.

Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen zu englischsprachigen Modulen ist zusätzlich der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Technisches Englisch“.

§ 5 Studienjahr

- (1) Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester nach dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) werden nur zu einem Wintersemester angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.

- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 6 Zweck der Prüfung

Die erfolgreich abgelegte Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Elektrotechnik und Informationstechnik. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Grad des „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben.

§ 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Fächer der Elektrotechnik und Informationstechnik vertreten. Der Fakultätskonvent wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Elektrotechnik und Informationstechnik im Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Modulprüfungen

- (1) Art und Umfang der abzulegenden Modulprüfungen ergeben sich aus der Modulübersicht (Anhang).
- (2) Die Modulprüfungen erfolgen in den technischen Pflichtmodulen durch Klausuren, in den technischen Vertiefungsmodulen durch mündliche Prüfungen oder Klausuren. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss die Form der Modulprüfung im Einzelfall festlegen. Die Form der Modulprüfung ist zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) In den technischen Pflichtmodulen der ersten zwei Semester können zusätzlich zu einer abschließenden Klausur lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsteilleistungen entsprechend Absatz 7 und Absatz 8 bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden. Art und Umfang einer lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsteilleistung werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung von der Dozentin oder dem Dozenten durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit Aufgaben aus dem Stoffgebiet des Moduls lösen kann und damit das Lernziel des Moduls erreicht hat. Die Bearbeitungszeit einer Klausur umfasst höchstens 180 Minuten, bei lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 höchstens 90 Minuten.

- (5) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein ausreichendes Fachwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und die Methoden des Faches anwenden kann. Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Sie kann als Gruppen- oder Einzelprüfung erfolgen.
- (6) Entsprechend § 8 Absatz 1 und Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung in der Fassung vom 21. Februar 2008 und aufgrund der entsprechenden Beschlüsse des Senats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. Juli 2009 und 22. Juli 2009 finden die Klausuren jeweils in sechs zusammenhängenden Wochen der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit statt. Der Zeitraum für die Durchführung der mündlichen Prüfungen umfasst die gesamte vorlesungsfreie Zeit plus die letzte Woche der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters plus die beiden ersten Wochen der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters.
- (7) Werden bei der Notenbildung einer Modulprüfung gemäß Absatz 3 lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsteilleistungen berücksichtigt, so gehen die lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsteilleistungen zu 25% und die abschließende Klausur zu 75% in die Modulnote ein.
- (8) Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsteilleistungen nach Absatz 3 können beliebig oft wiederholt werden; es zählt stets das bessere Ergebnis. Eine Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Modulprüfung bestanden wurde.
- (9) Die Bewertung einer schriftlichen Modulprüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (10) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem vierten Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) ist das Bestehen der Modulprüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (11) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem fünften Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Grundpraktikum für Ingenieure“.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer in Modulen der Bereiche „Technische Pflichtmodule“, „Technische Vertiefungsmodule“, „Praktika und Projekte“ sowie „Nichttechnische Module“ mindestens 172 Leistungspunkte erbracht und nachgewiesen hat.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Bachelorarbeit zulassen, wenn nicht alle diese aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind sowie den Anforderungen nach § 11 PVO entsprechen.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.

- (5) Der Vorschlag des Themas und die Betreuung der Arbeit kann von jeder oder jedem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer erfolgen. Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Technischen Fakultät oder außerhalb der Technischen Fakultät oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 11 Absatz 4 Satz 5 PVO darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (9) Kann eine übereinstimmende Bewertung der Arbeit durch beide Prüfer nicht erreicht werden, entscheidet diejenige Hochschullehrerin oder derjenige Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat.
- (10) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 11

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bereichsnote für die technischen Pflichtmodule mit dem Gewicht 123,3, der Bereichsnote für technischen Vertiefungsmodule mit dem Gewicht 12 und der Note für die Bachelorarbeit mit dem Gewicht 12.
- (2) Die Bereichsnote für die technischen Pflichtmodule errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten dieser Module. Das Gewicht entspricht im Fall der technischen Pflichtmodule der ersten drei Semester dem 0,7-fachen Wert der zugehörigen Leistungspunkte. Die technischen Pflichtmodule ab dem vierten Semester werden mit dem vollen Wert der zugehörigen Leistungspunkte gewichtet.
- (3) Technische Vertiefungsmodule sind im Gesamtumfang von zwölf Leistungspunkten zu erbringen. Beabsichtigt eine Studierende oder ein Studierender, in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Leistungspunkte zu erbringen, muss sie bzw. er dies dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, nachdem die oder der Studierende weiß oder wissen kann, dass sie oder er durch erfolgreiche Prüfungen in technischen Vertiefungsmodulen die erforderliche Anzahl von acht Leistungspunkten erworben hat.
Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Prüfungsergebnisse in den weiteren Vertiefungsmodulen bei der Bildung der Bereichsnote nicht berücksichtigt.
Hat eine Studierende oder ein Studierender in technischen Vertiefungsmodulen mehr als zwölf Leistungspunkte erworben, muss sie oder er dem Prüfungsamt spätestens fünf Tage nach Erhalt des letzten Prüfungsergebnisses schriftlich mitteilen, welche technischen Vertiefungsmodule bei der Bildung der Bereichsnote berücksichtigt werden sollen; diese Mitteilung muss von der oder dem Studierenden unterschrieben sein.
Informiert eine Studierende oder ein Studierender das Prüfungsamt nicht oder nicht rechtzeitig darüber, welche technischen Vertiefungsmodule bei der Bildung der

Bereichsnote berücksichtigt werden sollen, gehen die Module mit den besten Noten in den Bachelorabschluss ein.

Die Bereichsnote für die technischen Vertiefungsmodule errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Noten der Vertiefungsmodule.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die sich zum WS 2016/17 oder später in ein erstes oder in ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs erstmals einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. Juni 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 129), geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 139) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind und nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren, ist ein Studienabschluss nach der für sie geltenden Fachprüfungsordnung bis zum 10. Juni 2020 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (4) Studierende, die ihr Studium nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2020 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (6) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (7) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 4. Februar 2016 erteilt.

Kiel, den 4. Februar 2016

Prof. Dr.-Ing. Eckhard Quandt
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Studienverlaufsplan B.Sc. Elektrotechnik und Informationstechnik

1.Semester		2.Semester		3.Semester		4.Semester		5.Semester		6.Semester		7.Semester	
MIng-1		MIng-2		MIng-3		etit-104		etit-108		etit-120			
Mathematik für Ingenieure I		Mathematik für Ingenieure II		Mathematik für Ingenieure III		Signale und Systeme I		Signale und Systeme II		Hochfrequenztechnik II		Bachelorarbeit	
4V 2Ü	9LP	4V 2Ü	9LP	4V 2Ü	9LP	3V 2Ü	7LP	2V 1Ü	4LP	3V 2Ü	6LP		12LP
etit-101		etit-102		etit-103		etit-105		etit-109					
Grundgebiete der Elektrotechnik I		Grundgebiete der Elektrotechnik II		Grundgebiete der Elektrotechnik III		Elektronik		Regelungstechnik I		Technisches Vertiefungsmodul I		Industriepraktikum	
3V 2Ü	7LP	3V 2Ü	7LP	3V 2Ü	7LP	3V 2Ü	7LP	3V 2Ü	7LP	2V 1Ü	4LP		14LP
MNF-phys-Ing¹		MNF-phys-Ing¹		NF-Inf-1v		etit-106		etit-110					
Physik für Ingenieure I +II (Teil 1)		Physik für Ingenieure I + II (Teil 2)		Informatik für Nebenfächler (vertiefend)		Elektromagnetische Felder I		Elektromagnetische Felder II		Technisches Vertiefungsmodul II			
2V 1Ü	4LP	2V 1Ü	4LP	4V 2Ü	8LP	3V 1Ü	6LP	2V 1Ü	4LP	2V 1Ü	4LP		
Inf-CompSys		mawi-E007		etit-313		etit-107		etit-111					
Computersysteme		Grundlagen der Materialwissenschaft		Grundpraktikum für Ingenieure		Elektrische Energietechnik		Leistungselektronik Grundlagen		Technisches Vertiefungsmodul III			
4V 2Ü	8LP	3V 2Ü	7LP	3P	4LP	3V 1Ü	6LP	2V 1Ü	4LP	2V 1Ü	4LP		
etit-117		etit-903				etit-118		etit-114					
Studieneingangsprojekt für Ingenieure		Technisches Englisch		Nichttechnisches Wahlmodul		Theoretische Grundlagen der Informationstechnik		Nachrichtenübertragung		Bachelor-Fortgeschrittenenpraktikum I			
1P	1LP		4LP		4LP	3V 1Ü	6LP	3V 2Ü	7LP	3 P	4LP		
								etit-119					
								Hochfrequenztechnik I		Bachelor-Fortgeschrittenenpraktikum II			
								2V 1Ü		4LP	3P	4LP	
										etit-303			
										Projekt			
										3P		4LP	
29 LP		31 LP		32 LP		32 LP		30 LP		30 LP		26 LP	
3 Pr		5 Pr		3 Pr		5 Pr		6 Pr		4 Pr		1 Pr	

Erläuterungen

Dem Studienverlaufsplan sind je Modul die folgenden Angaben zu entnehmen:

- Modulcode: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
- Modulbezeichnung: Name des Moduls
- Lehrform: Art der Lehrveranstaltung (VL: Vorlesung, Ü: Übung, P: Praktikum)
- SWS: Semesterwochenstunden des Moduls je Lehrform
- LP: Leistungspunkte

Anlage 2: Industriepraktikum

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit
- § 3 Freiwilliges Industriegrundpraktikum
- § 4 Inhalte des Industriepraktikums
- § 5 Betriebe für die praktische Tätigkeit
- § 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 8 Zeugnis über die praktische Tätigkeit
- § 9 Praktische Tätigkeit im Ausland

§ 1 Zweck

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Bachelorprüfungsordnung für Studierende im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik den Nachweis einer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten praktischen Tätigkeit (Industriepraktikum).
- (2) Ingenieurinnen und Ingenieure werden für die berufliche Praxis ausgebildet. Durch die Industriepraxis sollen sie einen ersten Einblick in die Arbeitswelt bekommen. Das Industriepraktikum vermittelt fachbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Tätigkeit, die den Übergang in den Beruf erleichtern.
- (3) Im Einzelnen dient das Industriepraktikum
 - dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung mechanischer und elektrischer Komponenten und Systeme,
 - dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisationen der Industrie,
 - dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u.a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation),

jeweils ggf. unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

§ 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit

Das Industriepraktikum umfasst insgesamt mindestens zehn Wochen. Fehltage, Feiertage usw. sind nachzuarbeiten, soweit sie die Anzahl von drei Arbeitstagen übersteigen. Art, Dauer und Durchführung der einzelnen Tätigkeiten werden im Folgenden dargestellt. Bei Abweichungen von diesen Bestimmungen oder Unklarheiten bezüglich der Anerkennung des Industriepraktikums wird die vorherige Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dringend empfohlen.

§ 3 Freiwilliges Industriegrundpraktikum

Das Industriepraktikum kann durch ein Industriegrundpraktikum ergänzt werden. Die Durchführung eines Industriegrundpraktikums wird als freiwillige Weiterbildung empfohlen. Es soll grundlegende Tätigkeiten umfassen und soll aus einer mechanischen und einer elektrotechnischen Grundpraxis bestehen. Die Tätigkeiten sollen möglichst in den Bereichen Mechanik/ Maschinenbau bzw. Elektrotechnik der Betriebe durchgeführt werden.

§ 4

Inhalte des Industriepraktikums

- (1) Das Industriepraktikum umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (2) Es beinhaltet Aufgaben aus den folgenden Bereichen
 - Fertigung, Montage von einzelnen Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen, Apparaten, Geräten und Maschinen der gesamten Elektrotechnik,
 - Betrieb, Wartung von ganzen Anlagen der Elektrotechnik, Prüfung, Inbetriebnahme sowie
 - Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung und Konstruktion.
- (3) Verwaltungstätigkeiten, das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten gelten nicht als ingenieurnahe Tätigkeiten. Sie werden ebenso wie reine Softwarearbeiten und Programmierkurse ohne Bezug zur Elektrotechnik und Informationstechnik nicht auf die Industriefachpraxis angerechnet.

§ 5

Betriebe für die praktische Tätigkeit

- (1) Die in dem Industriepraktikum vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen können vorzugsweise in Industriebetrieben, aber auch in größeren Handwerksbetrieben oder in größeren Forschungseinrichtungen erworben werden. Firmen oder Betriebsabteilungen, die sich unter der Leitung eines nahen Angehörigen befinden, scheiden als Praktikumsstellen aus.
- (2) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbstständig um eine Praktikumsstelle. In Zweifelsfragen berät die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bezüglich deren Eignung. Zur Suche nach geeigneten Praktikumsstellen kann sich die Bewerberin oder der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Ordnung gegebenen Richtlinien. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

§ 6

Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

- (1) Werkstudentinnen- und Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten, berufliche Tätigkeiten sowie Industriepraktika von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen werden auf Antrag insoweit angerechnet, als sie nach Zweck und Art den gemäß dieser Richtlinien beschriebenen Tätigkeiten entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde.
- (2) Körperbehinderte können besondere Regelungen zur Anerkennung von praktischen Tätigkeiten mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vereinbaren.

§ 7

Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat für die gesamte Dauer der praktischen Tätigkeit ein Berichtsheft zu führen.
- (2) Die Arbeitsberichte sollen die Arbeitsgänge, die Einrichtung von Arbeitsprozessen, die verwendeten Werkzeuge usw. beschreiben sowie Notizen über die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Die Berichte dienen auch dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte und müssen daher

selbst verfasst sein. Ein Bericht soll alle wesentlichen Details knapp und übersichtlich dokumentieren. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. können Textbeiträge ergänzen bzw. ersetzen. Auf die unzumutbare Einbindung von Fotografien, Fotokopien oder Prospekten sowie eingescannten Dokumenten soll jedoch verzichtet werden. Der Bericht über das Industriepraktikum soll in Arbeitsberichte über einzelne Tätigkeitsabschnitte aufgeteilt sein. Der Umfang eines Arbeitsberichts richtet sich nach der zeitlichen Dauer einer Tätigkeit. Der Bericht soll im Mittel einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten (inklusive Skizzen) je Arbeitswoche haben.

- (3) Zusätzlich müssen in einer tabellarischen Arbeitszusammenstellung von maximal 1 Seite je Woche die ausgeführten Arbeiten je Tag unter Angabe der Arbeitsdauer stichwortartig dokumentiert werden (Wochenberichte).
- (4) Die Wochen- und die Arbeitsberichte müssen von der verantwortlichen Betreuerin oder dem verantwortlichen Betreuer des Betriebes abgezeichnet werden.

§ 8

Zeugnis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit sind die Berichte, Arbeitszusammenstellungen und Arbeitsberichte, und ein Zeugnis des Betriebes, dieses im Original oder als Kopie, vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Ausbildungsarten und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage, gegebenenfalls Fehlanzeige.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

§ 9

Praktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und grundsätzlich anerkannt, wenn sie den vorher genannten Regeln entsprechen. Das Berichtsheft muss dabei in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen, insofern es in einer anderen Sprache ausgestellt wurde.

Anhang: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

(nicht Bestandteil der Satzung)

1. Technische Pflichtmodule **PNR 150100**

MIng-1	Mathematik für Ingenieure I PNR 5100 <i>(Import aus FPO der MNF für Studierende der Mathematik, Bachelor of Science)</i>							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Mathematik für Ingenieure I	V + Ü	4 + 2	9	Pflicht	Klausur o. mündlich PNR 5110	benotet	100%	
etit-101	Grundgebiete der Elektrotechnik I PNR 5200							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Grundgebiete der Elektrotechnik I	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Modulprüfung PNR 5210	benotet	100%	
MNF-phys-Ing	Physik für Ingenieure I + II PNR 5800 <i>(Import aus FPO der MNF für Studierende der Physik, Bachelor of Science)</i>							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	8 / 240		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Physik für Ingenieure I	V + Ü	2 + 1	8	Pflicht	Vorrechnen, Test und Klausur PNR 5810	benotet	100 %	
Physik für Ingenieure II	V + Ü	2 + 1		Pflicht				
Inf-CompSys	Computersysteme PNR 14100 <i>(Import aus der FPO der TF für Studierende der Informatik, Bachelor of Science)</i>							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	8 / 240		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Computersysteme	V + Ü	4 + 2	8	Pflicht	Klausur PNR 14110	benotet	100%	
MIng-2	Mathematik für Ingenieure II PNR 5500 <i>(Import aus FPO der MNF für Studierende der Mathematik, Bachelor of Science)</i>							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Mathematik für Ingenieure II	V + Ü	4 + 2	9	Pflicht	Klausur o. mündlich PNR 5510	benotet	100%	

etit-102	Grundgebiete der Elektrotechnik II PNR 5600							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Grundgebiete der Elektrotechnik II	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Modulprüfung PNR 5610	benotet	100%	
mawi-E007	Grundlagen der Materialwissenschaft PNR 6200 <i>(Import)</i>							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	Keine	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen der Materialwissenschaft	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur PNR 6210	benotet	100 %	
MIng-3	Mathematik für Ingenieure III PNR 6000 <i>(Import aus FPO der MNF für Studierende der Mathematik, Bachelor of Science)</i>							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Mathematik für Ingenieure III	V + Ü	4 + 2	9	Pflicht	Klausur o. mündlich PNR 6010	benotet	100%	
etit-103	Grundgebiete der Elektrotechnik III PNR 6100							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Grundgebiete der Elektrotechnik III	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur PNR 6110	benotet	100 %	
NF-Inf-1v	Informatik für Nebenfächler (vertiefend) PNR 2201 <i>(Import)</i>							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	gemäß Modulhandbuch	8 / 240		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Informatik für Nebenfächler (vertiefend)	V + Ü	4 + 2	8	Pflicht	Modulprüfung PNR 2210	benotet	100%	
etit-104	Signale und Systeme I PNR 6400							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester			Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101)	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Signale und Systeme I	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Modulprüfung PNR 6410	benotet	100 %	

etit-105								
Elektronik PNR 6500								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester			Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101)	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Elektronik	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur PNR 6510	benotet	100 %	
etit-106								
Elektromagnetische Felder I PNR 6600								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester			Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101)	6 / 180		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Elektromagnetische Felder I	V + Ü	3 + 1	6	Pflicht	Klausur PNR 6610	benotet	100 %	
etit-107								
Elektrische Energietechnik PNR 6700								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester			Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101)	6 / 180		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Elektrische Energietechnik	V + Ü	3 + 1	6	Pflicht	Modulprüfung PNR 6710	benotet	100 %	
etit-117								
Theoretische Grundlagen der Informationstechnik PNR 7502								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester			Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101)	6 / 180		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Theoretische Grundlagen der Informationstechnik	V + Ü	3 + 1	6	Pflicht	Klausur PNR 7520	benotet	100%	
etit-108								
Signale und Systeme II PNR 6800								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester			Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Signale und Systeme II	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur PNR 6810	benotet	100 %	

etit-109		Regelungstechnik I PNR 6900						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. Semester	1 Semester	Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	7 / 210				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Regelungstechnik I	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur PNR 6910	benotet	100 %	
etit-110		Elektromagnetische Felder II PNR 7000						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. Semester	1 Semester	Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Elektromagnetische Felder II	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur PNR 7010	benotet	100 %	
etit-111		Leistungselektronik Grundlagen PNR 7100						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. Semester	1 Semester	Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Leistungselektronik Grundlagen	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur PNR 7110	benotet	100 %	

etit-114		Nachrichtenübertragung PNR 7400						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. Semester	1 Semester	Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	7 / 210				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Nachrichtenübertragung	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur PNR 7410	benotet	100 %	
etit-118		Hochfrequenztechnik I PNR 7601						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. Semester	1 Semester	Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Hochfrequenztechnik I	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur PNR 7620	benotet	100%	
etit-119		Hochfrequenztechnik II PNR 7602						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
6. Semester	1 Semester	Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	6 / 180				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Hochfrequenztechnik	V + Ü	3 + 1	6	Pflicht	Klausur PNR 7630	benotet	100 %	

2. Technische Vertiefungsmodule **PNR 150200**

Aus der Kategorie „Technische Vertiefungsmodule“ sind drei Module zu wählen.

etit-201		Grundlagen der Kanalcodierung PNR 7800						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester	Wahl			Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen der Kanalcodierung	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung PNR 7810	benotet	100%	
etit-202		Digitale Signalverarbeitung PNR 9600						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester	Wahl			Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Digitale Signalverarbeitung	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Mündliche Prüfung PNR 9610	benotet	100 %	
etit-204		Radar PNR 9800						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester	Wahl			Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Radar	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung PNR 9810	benotet	100%	

etit-205		Hochfrequenz-Messtechnik PNR 8500						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Hochfrequenz-Messtechnik	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung PNR 8510	benotet	100%	
etit-206		Elektromagnetische Verträglichkeit PNR 8400						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Elektromagnetische Verträglichkeit	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Mündliche Prüfung PNR 8410	benotet	100 %	
etit-207		Optische Systeme PNR 10000						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Optische Systeme	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Mündliche Prüfung PNR 10010	benotet	100%	

etit-210		Sensoren PNR 8200						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Sensoren	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung PNR 8210	benotet	100 %	
etit-513		Optical Communications PNR 60500						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. oder 2. Semester	1 Semester			Wahl	keine	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Optical Communications	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur PNR 60510	benotet	100%	
etit-628		Rauschen in Kommunikations- und Messsystemen PNR 83900						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	keine	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Rauschen in Kommunikations- und Messsystemen	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung PNR 83910	benotet	100%	

3. Praktika und Projekte PNR 150400

etit-313									Studieneingangsprojekt für Ingenieure PNR 151100								
Semesterlage			Dauer			Status		Zugangsvoraussetzung			LP / Workload						
1. Semester			1 Semester			Pflicht		keine			1 / 30						
Lehrveranstaltung(en)			Lehrform	SWS	LP	Status		Prüfungsleistung			Bewertungsart	Wichtung					
Studieneingangsprojekt für Ingenieure			Projekt	1	1	Pflicht		Demonstration und Kolloquium PNR 151110			unbenotet	-					
etit-314									Grundpraktikum für Ingenieure PNR 151200								
Semesterlage			Dauer			Status		Zugangsvoraussetzung			LP / Workload						
3. Semester			1 Semester			Pflicht		keine			4 / 120						
Lehrveranstaltung(en)			Lehrform	SWS	LP	Status		Prüfungsleistung			Bewertungsart	Wichtung					
Grundpraktikum für Ingenieure			P	3	4	Pflicht		Kolloquien, Protokolle PNR 151210			unbenotet	-					
etit-305									Projekt PNR 8700								
Semesterlage			Dauer			Status		Zugangsvoraussetzung			LP / Workload						
6. Semester			1 Semester			Pflicht		Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)			4 / 120						
Lehrveranstaltung(en)			Lehrform	SWS	LP	Status		Prüfungsleistung			Bewertungsart	Wichtung					
Projekt			P	3	4	Pflicht		Lösung einer praktischen Aufgabenstellung im Team, Präsentation und schriftliche Ausarbeitung PNR 8710			unbenotet	-					

Es sind zwei Fortgeschrittenenpraktika (PNR 8601) zu wählen. Es bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

etit-306									Bachelorpraktikum Systemtheorie PNR 9200								
Semesterlage			Dauer			Status		Zugangsvoraussetzung			LP / Workload						
6. Semester			1 Semester			Wahl		Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)			4 / 120						
Lehrveranstaltung(en)			Lehrform	SWS	LP	Status		Prüfungsleistung			Bewertungsart	Wichtung					
Bachelorpraktikum Systemtheorie			P	4	4	Pflicht		Kolloquium, praktische Programmieraufgaben PNR 9210			unbenotet	-					

etit-307		Bachelorpraktikum Hochfrequenztechnik PNR 9000						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Hochfrequenztechnik	P	3	4	Pflicht	Kolloquien vor Versuchsbeginn, Protokolle PNR 9010	unbenotet	-	
etit-308		Bachelorpraktikum Leistungselektronik und Regelungstechnik PNR 9300						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. oder 6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Leistungselektronik und Regelungstechnik	P	3	4	Pflicht	Einstiegskolloquium zu jedem Versuch, Abschlusskolloquium, Praktikumsbericht PNR 9310	unbenotet	-	
etit-309		Bachelorpraktikum Leistungselektronik PNR 9400						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. oder 6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Leistungselektronik	P	3	4	Pflicht	Einstiegskolloquium zu jedem Versuch, Abschlusskolloquium, Praktikumsbericht PNR 9410	unbenotet	-	

etit-310		Bachelorpraktikum Nachrichten- und Informationstechnik PNR 9500						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Nachrichten- und Informationstechnik	P	3	4	Pflicht	Kolloquien und Versuchsdurchführung PNR 9510	unbenotet	-	
etit-311		Bachelorpraktikum Mikro-Nano-Optosystemtechnik PNR 9100						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Mikro-Nano-Optosystemtechnik	P	4	4	Pflicht	Erfolgreiche Versuchsdurchführung und Berichte in Form eines 2-seitigen Papers PNR 9110	unbenotet	-	
etit-312		Bachelorpraktikum Regelungstechnik und Systemdynamik PNR 9700						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahl	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und eines der folgenden drei Praktika:</u> Grundpraktikum für Stud. der ET&IT II (etit-302) <u>oder</u> Grundpraktikum für Stud. des Wi.-Ing. II (etit-304) <u>oder</u> Grundpraktikum Ingenieure (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Regelungstechnik und Systemdynamik	P	4	4	Pflicht	Einstiegskolloquium zu jedem Versuch, Praktikumsbericht PNR 9710	unbenotet	-	

4. Nichttechnische Module **PNR 150300**

etit-903		Technisches Englisch PNR 151000						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	Keine	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Technisches Englisch	Online-Kurs		3	Pflicht	Kursbegleitende Prüfungen PNR 151010	benotet	100%	
Technisches Englisch	Sprachpraktische Übung		1	Pflicht	Führen und Dokumentieren eines Interviews, Korrektur der Interviewberichte anderer Studierender	unbenotet	0%	

5. Industriepraktikum **PNR 150500**

		Industriepraktikum PNR 8902						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
7. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	14 / 420		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Industriepraktikum			14	Pflicht	Nachweis der praktischen Tätigkeiten durch Praktikumszeugnis und Arbeitsberichte PNR 8910	unbenotet	-	